

SO_GERICHTE SCBES.2025.104 vom 5. November 2025

SO Obergericht, 2025-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2025.104

FR: SO_GERICHTE SCBES.2025.104 du 5 novembre 2025

IT: SO_GERICHTE SCBES.2025.104 del 5 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 erheben A.____ und B.____ (nachfolgend Beschwerdeführer) fristgerecht Beschwerde gegen die Zahlungsbefehle Nrn. [...] und [...] des Betreibungsamtes Grenchen-Bettlach (zugestellt am 29. September 2025) und beantragen, es sei festzustellen, dass die vorgenannten Beteiligungen nichtig seien. Zudem seien diese aus dem Beteiligungsregister zu löschen. Zur Begründung machen die Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, sie hätten gegen den Geschäftsführer der konkursiten D.____ in den letzten Wochen eine Beteiligung eingeleitet, da ihnen in Folge eines durch diese Unternehmung ausgeführten Auftrages Schaden am Eigentum zugeführt worden sei. Im Mai 2025 sei ein Strafbefehl gegen diesen Geschäftsführer C.____ (wegen Sachbeschädigung und Unterlassung der Buchführung) durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn erlassen sowie ein Verlustschein des Konkursamtes Seeland an die Beschwerdeführer ausgestellt worden. Mit der Beteiligung beabsichtigten die Beschwerdeführer, den Schaden nun geltend zu machen, da Herr C.____ in seiner weiteren Firma in [...] als Geschäftsführer einer GmbH weiterhin tätig sei. Vor einigen Tagen habe nun Herr C.____ vermutlich als Racheaktion zwei Beteiligungen gegen die Beschwerdeführer angehoben, in welchen dieser die Beschwerdeführer zur Zahlung einer angeblich geschuldeten Summe aufgefordert habe. Diese Beteiligungen seien rechtsmissbräuchlich und schikanös, da in Tat und Wahrheit nicht die Beschwerdeführer dem Unternehmen oder Herrn C.____ etwas schuldeten, sondern Herr C.____ mit seiner Firma D.____ bzw. E.____ und seinem fahrlässigen Handeln als Geschäftsführer bei den Beschwerdeführern in der Schuld stehe.

E. 2

Das Beteiligungsamt stellt mit Vernehmlassung vom 21. Oktober 2025 den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen.

E. 2.1

Vorliegend ist strittig, ob es sich bei den Beteiligungen Nrn. [...] und [...] um rechtsmissbräuchliche Beteiligungen handelt.

E. 2.2

Bei den in der Rechtsprechung zunächst auf Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs geprüften Beteiligungsverfahren ging es jeweils um die Frage, ob ein Beteiligungsgläubiger durch die besondere Vorgehensart und -weise bei der Eintreibung seiner (bestehenden) Forderung rechtsmissbräuchlich gehandelt hatte (BGE 113 III 2 E. 2a S. 3; Aufsichtsbehörde Schaffhausen, BLSchK 1994, E. 2a S. 96). Später waren jedoch auch Fälle zu beurteilen, in denen der Bestand der Beteiligungsforderung strittig war.

Gerade in der letzteren Konstellation ist die Besonderheit des schweizerischen Vollstreckungsrechts zu beachten, dass es einem Gläubiger erlaubt ist, eine Betreibung einzuleiten, ohne den Bestand der Forderung nachzuweisen. Ein Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann und unbesehen davon erwirkt werden, ob die betreffende Forderung tatsächlich besteht oder nicht (BGE 113 III 2 E. 2b S. 3; 115 III 18 E. 3.b S. 21; 125 III 149 E. 2a S. 150; Urteil 7B.182/2005 vom 1. Dezember 2005, E. 2.4; BLSchK 1991 S. 113). Dies schliesst die Annahme eines Rechtsmissbrauches praktisch aus (BGE 113 III 2 E. 2b S. 3). Dem Betreibungsamt bzw. der Aufsichtsbehörde steht es nicht zu, über die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Forderung zu entscheiden (BLSchK 1991 S. 113; Urteil 7B.182/2005 vom 1. Dezember 2005, E. 2.4). Nach Art. 85a SchKG ist es vielmehr Sache des ordentlichen Richters, der von der Betreibungsschuldnerin im beschleunigten Verfahren angerufen werden kann, festzustellen, ob die Schuld, die der Betreibung zugrunde liegen soll, besteht oder nicht.

E. 2.3

Die erwähnte Rechtsprechung gilt speziell für umstrittene Schulden. In den zitierten Präjudizien wird für eindeutig rechtsmissbräuchliche Beteiligungen aber ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht (BGE 113 III 2 E. 2.b S. 5; 115 III 18 S. 21). Beteiligungen, mit denen eine Beteiligungsgläubigerin offensichtlich Ziele verfolgt, welche nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben, sind als rechtsmissbräuchlich anzusehen (BGE 113 III 2 E. 2b S. 4; 115 III 18 E. 3b S. 21; Urteil 7B.182/2005 vom 1. Dezember 2005, E. 2.3; Urteil 5A_104/2008 vom 30. April 2008, E. 3.2). Darunter fallen Beteiligungen mit dem einzigen Zweck, den Beteiligungsschuldner zu schikanieren und zu bedrängen (BGE 115 III 18 Regeste Nr. 1; Urteil 5C.190/2002 vom 11. Dezember 2003, E. 3.1; Urteil 7B.182/2005 vom 1. Dezember 2005, E. 2; Urteil 5A_104/2008 vom 30. April 2008, E. 3.2). Um diesen Schluss ziehen zu können, ist auch das Verhalten der Beteiligungsgläubigerin ausserhalb der fraglichen Beteiligungen zu beachten und zu berücksichtigen (BGE 115 III 18 E. 3b S. 21). Die Feststellung der schikanösen und damit rechtsmissbräuchlichen Beteiligung liegt, selbst wenn dabei auch der Bestand einer Beteiligungsforderung mitbeurteilt wird, bei der Aufsichtsbehörde und nicht beim Richter nach Art. 85a SchKG (Art. 22 SchKG, BLSchK 1988, S. 195, 1991, S. 113, 1994, S. 97 ff., 1996, S. 229 ff.).

In BGE 115 III 18 hatte ein Beteiligungsgläubiger innert fünfzehn Monaten zunächst vier Beteiligungen für dieselbe Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von CHF 775'000.00 eingeleitet, nach erfolgtem Rechtsvorschlag jedoch keine weiteren rechtlichen Schritte unternommen, obwohl der Rechtsvorschlag in der zweiten Beteiligung zu spät erfolgt war und diese deshalb ohne weiteres hätte fortgesetzt werden können. Für die gleiche Forderung hat der Beteiligungsgläubiger zudem nach einem Jahr eine solche im Umfang von CHF 250'000.00 folgen lassen (vgl. BLSchK 1994, E. 2a S. 96; KURT AMONN, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1989, ZBJV 1991 S. 659 f.). Die Aufsichtsbehörde Bern erkannte ebenfalls auf Rechtsmissbrauch bei dreiundfünfzig Beteiligungen für klarerweise nicht bestehende Forderungen, welche gegen vier Beteiligungsschuldner eingeleitet wurden, um diese bei deren Berufsverbänden und -kollegen zu verunglimpfen und zu diskreditieren (BLSchK 1991, E. 4 f. S. 111; vgl. auch Aufsichtsbehörde Genf, BLSchK 1988, S. 194).

Die Aufsichtsbehörde Schaffhausen hat in einem Beteiligungsverfahren das Vorliegen einer rechtsmissbräuchlichen Beteiligung abgelehnt. Aus den Umständen ergab sich keine

schädigende Absicht des Betreuungsgläubigers und der Betreuungsschuldner machte auch nicht geltend, dass die Betreuungseinleitung dazu diene, ihn zu schikanieren, sondern dazu, ihn als Untersuchungsrichter im Zusammenhang mit einer Anzeige, welche der Betreuungsgläubiger gegen einen Dritten eingereicht hatte, abzulehnen. Der Betreuungsgläubiger war zwar der Aufforderung des Betreibungsamts, den Forderungstitel einzureichen, nicht nachgekommen (Art. 73 Abs. 1 SchKG) und hatte zudem vor der Aufsichtsbehörde nicht konkret dargelegt, welche Forderung seiner Betreuung zugrunde lag und aus welchen Kontakten mit dem Betreuungsschuldner diese entstanden sein soll. Dennoch war gemäss Aufsichtsbehörde nicht auszuschliessen, dass der Betreuung eine bestehende Forderung zugrunde lag, weil der Betreuungsgläubiger sein Ablehnungsgesuch gegen den Betreuungsschuldner nicht allein mit der Betreuung begründet hatte. Deshalb wurde nicht auf einen Rechtsmissbrauch erkannt (BISchK 1994, S. 96 ff.).

3. Mit Strafbefehl vom 30. Mai 2025 wurde C.____ als Geschäftsführer der Gläubigerin, E.____, für schuldig befunden, zwischen dem 16. März 2024 und 6. September 2024 zum Nachteil von A.____ und B.____ als Gesellschafter und Geschäftsführer der E.____ Sachbeschädigungen begangen zu haben, indem er bei den Geschädigten eine Renovierung des Badezimmers ausgeführt habe und sich dabei kein Bild vor Ort verschafft sowie seinen Mitarbeiter mangelhaft instruiert und beaufsichtigt habe, so dass dieser eigenhändig und ohne die nötigen Abklärungen getroffen zu haben mit einem Spitzhammer mehrmals die Wände hin zum Hausflur und dem Keller durchbohrt habe, was zu einem Sachschaden in der angezeigten Höhe von ca. CHF 2'000.00 geführt habe. In der Folge betrieben die Beschwerdeführer C.____ mit Zahlungsbefehl vom 21. Juli 2025 über einen Betrag von CHF 2'483.00 wegen des verursachten Schadens. Sodann wurde den Beschwerdeführern am 29. September 2025 je ein Zahlungsbefehl (Nrn. [...] und [...]) im Rahmen einer Solidarbetreuung zugestellt. Damit wurde eine Forderung in Höhe von CHF 2'303.25 der E.____, für Sanitärmaterial und -arbeiten gemäss Rechnung 24931 vom 6. September 2024 in Betreuung gesetzt. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer am 30. September 2025 Rechtsvorschlag.

Aufgrund des vorgehend dargelegten Sachverhalts kann festgehalten werden, dass die Vorbringen der Beschwerdeführer nicht ausreichen, um die Betreibungen Nrn. [...] und [...] als rechtsmissbräuchlich erscheinen zu lassen. So ist aufgrund der Akten erstellt, dass zwischen den Beschwerdeführern und C.____ bzw. seiner Firma E.____ mindestens zwischen dem 16. März 2024 und 6. September 2024 ein Vertragsverhältnis bestand. Dass C.____ wegen des im Rahmen der Arbeitsleistungen seiner Firma verursachten Schadens strafrechtlich verurteilt wurde, schliesst nicht aus, dass er bzw. seine Firma noch offene Rechnungsforderungen aus den damaligen Arbeiten gegen die Beschwerdeführer hat, zumal die Sachschäden gemäss Strafbefehl vom 30. Mai 2025 im Rahmen der im Zeitraum vom 16. März 2024 bis 6. September 2024 erledigten Arbeiten entstanden und die durch die E.____ geltend gemachte Forderung aus einer auf den 6. September 2024 datierten Rechnung stammt. Dies wird von den Beschwerdeführern in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2025 nicht mehr bestritten. Vielmehr wird nun gerügt, dass sich die von C.____ betriebene Summe auf mehr als das Fünffache des ursprünglich vereinbarten Betrages belaufe. Im vorliegenden Verfahren ist aber nicht über die Höhe der in Betreuung gesetzten Forderung zu befinden. Aufgrund dieser Sachlage kann demnach nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Betreibungen ausschliesslich auf Rachebetreibungen fussen. So kann gemäss der vorgenannten Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen auf

Nichtigkeit einer Betreibung erkannt werden, nämlich wenn es offensichtlich ist, dass der Gläubiger mit der Betreibung Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben. Dass dies vorliegend der Fall ist, kann aufgrund der Aktenlage jedenfalls nicht gesagt werden. Da es weder dem Betreibungsamt noch der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Forderung zu entscheiden, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Mit Vernehmlassung vom 21. Oktober 2025 führt der Geschäftsführer der Gläubigerin, der E.____, aus, der eingereichte Zahlungsbefehl beruhe auf der gestellten Rechnung für diejenigen Leistungen, welche die Firma E.____ erbracht habe. Alle übrigen Einwände und Anmerkungen in der Beschwerde seitens Herrn A.____ sowie Frau B.____ würden hierortig bestritten. Die meisten Ausführungen beträfen ein anderes Verfahren und seien nicht Gegenstand des hierortigen. Es handle sich um eine Einforderung des Guthabens der Firma E.____, was rechtens sei. Dementsprechend sei der Zahlungsbefehl nicht missbräuchlich.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident
Flückiger

Der Gerichtsschreiber
Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.